

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2023.178

Beschluss vom 2. Dezember 2025

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Patrick Robert-Nicoud und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

A. LTD, vertreten durch
Rechtsanwältin Bettina Abihssira-Aciman,
Beschwerdeführerin

gegen

1. BUNDESANWALTSCHAFT,

**2. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL
ASSOCIATION FIFA**, vertreten durch

Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi,
Beschwerdegegnerinnen 1 und 2

Gegenstand

Einziehung bei Einstellung des Verfahrens (Art. 320
Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); Entschädigung
von Dritten (Art. 434 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Gestützt auf eine Anzeige der Bank B. vom 20. Juli 2015 gegen ihren ehemaligen Mitarbeiter A. eröffnete die Bundesanwaltschaft am 27. Juli 2015 unter der Verfahrensnummer SV.15.0902 gegen den Betreffenden eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der Veruntreuung (Art. 138 StGB i.V.m. Art. 25 StGB), der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB i.V.m. Art. 25 StGB), der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) sowie der passiven Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 aUWG; Verfahrensakten SV.17.1581 [nachfolgend «Verfahrensakten»], pag. 05.101-0001 ff.; pag. 01.100-0001 ff.).

Hintergrund der Anzeige bzw. der Strafuntersuchung war die Transferierung von mutmasslichen Bestechungszahlungen und/oder sog. Kickbacks über Schweizer Bankverbindungen von D., Mitinhaber und Geschäftsführer des argentinischen Sportmedien- und Marketingunternehmens E. S.A., an den am 30. Juli 2014 verstorbenen, ehemaligen Senior-Vizepräsidenten der FIFA und Vorsitzenden der FIFA-Finanzkommission †F. Die zur Anzeige gebrachten Bestechungszahlungen standen im Zusammenhang mit der Vergabe der Medienrechte für die Fussball-Weltmeisterschaften (nachfolgend «WM») 2018/2022 und 2026/2030 für die Gebiete Argentinien, Uruguay, Paraguay, Mexiko und weitere 12 lateinamerikanische Länder durch die FIFA. Die Rolle von C. soll darin bestanden haben, die E. S.A. und deren Geschäftsleitung, namentlich D., sowie †F. bei der Bezahlung von Bestechungsgeldern und Kickbacks über Konten bei Schweizer Banken zu beraten und unterstützen. Dabei hätten insbesondere auf die G. S.A. (vormals H. S.A.) lautende Konten bei der Bank B. der Übermittlung von Bestechungsgeldern und Kickbacks an die Fussballfunktionäre oder deren Familienmitglieder gedient (Verfahrensakten, pag. 05.101-0001 ff.; pag. 01.100-0001 ff.).

- B.** Am 16. November 2015 erkannte sich D. im Rahmen eines gegen ihn in den USA geführten Strafverfahrens (Verfahrensnummer 15 CR 0252) mittels Schuldeingeständnis («guilty plea») unter anderem schuldig des Verdachts, Organen und Angestellten von süd- und zentralamerikanischen Fussballverbänden unrechtmässige Vermögensvorteile gewährt zu haben, um die Vergabe der Rechte zur Betreuung und Fernsehübertragung von Fussballanlässen zu beeinflussen (Verfahrensakten, pag. B04.100.001-0169 ff.).
- C.** Am 6. Juni 2017 wurde die Strafuntersuchung SV.15.0902 auf I. und †J. wegen des Verdachts der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) aus-

gedehnt. Es bestand der Verdacht, I. und †J. hätten zur Vermeidung des Namens «F.» und der damit verbundenen Compliance-Problemen auf dem am 20. Oktober 2014 unterzeichneten Formular A betreffend die Bankverbindung Nr. 1 bei der Bank B. wahrheitswidrig angegeben, wirtschaftlich Berechtigte an den betreffenden Vermögenswerten zu sein. Tatsächlich seien K. (Ehefrau von I. und Mutter von †J.) sowie deren Bruder, L., an den Vermögenswerten der betreffenden Bankverbindung wirtschaftlich berechtigt gewesen. Zudem erfolgte eine Ausdehnung der genannten Strafuntersuchung auf D. wegen Anstiftung zur Veruntreuung (Art. 138 StGB i.V.m. Art. 24 StGB), Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 i.V.m. Art. 24 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) bzw. Anstiftung zu Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 i.V.m. Art. 24 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB; zum Ganzen: Verfahrensakten, pag. 01.100-0003 f.; act. 1.1 Ziff. I 4 ff.).

- D. Am 15. Juni 2017 bekannte sich C. in einem gegen ihn in den USA geführten Strafverfahren (Verfahrensnummer 17 CR 313) der Absprache zur Geldwäscherei schuldig. Ihm wurde vorgeworfen, die E. S.A. und D. bei der Abwicklung der Bestechungszahlungen und Kickbacks über Schweizer Bankverbindungen, insbesondere zugunsten von †F. beraten und unterstützt zu haben (Verfahrensakten, pag. 22.100-0127 ff.).
- E. Ebenfalls am 15. Juni 2017 erliess die Bundesanwaltschaft gegen C. nach Gutheissung eines Antrags auf Durchführung eines abgekürzten Verfahrens am 15. Juni 2017 einen Strafbefehl wegen mehrfachen Gebrauchs einer unwahren Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sowie der Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 GwG und zog einen Betrag in der Höhe von USD 650'000 zu Handen der Bundeskasse ein. Mit Bezug auf die weiteren C. in der Strafuntersuchung vorgeworfenen Delikte erfolgte gleichentags eine Einstellungsverfügung (Verfahrensakten, pag. 04.100-0024 ff.; pag. 04.100-0039 ff.).
- F. Mit Verfügung vom 20. Juli 2017 beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft im Verfahren SV.15.0902 unter anderem Vermögenswerte auf einem USD-Sammelkonto der Bundesanwaltschaft bei der Bank M. Diese Vermögenswerte stammten ursprünglich von einer Bankverbindung bei der Bank N., lautend auf die A. Ltd und mit O. als wirtschaftlich Berechtigten, und waren im Verfahren SV.15.0736 gegen O. mit Verfügung vom 24. Juni 2015 beschlagnahmt worden. †F. war der Vater von O., und es bestand der

Verdacht, dass die im Verfahren SV.15.0902 beschlagnahmten Vermögenswerte aus Bestechungszahlungen und/oder Kickbacks an †F. herrührten (Verfahrensakten, pag. 07.104-001 ff.; 07.105-0003 ff.).

- G.** Am 15. September 2017 verfügte die Bundesanwaltschaft mit Bezug auf D. die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens sowie hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Straftaten (vgl. supra lit. C) die Abtrennung vom Verfahren SV.15.0902 und die Fortführung des Verfahrens unter der Verfahrensnummer SV.17.1581 (Verfahrensakten, pag. 04.100-0016 ff.).
- H.** Mit Eingaben vom 14. Februar und 6. April 2018 ersuchte die FIFA um Zulassung als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt im Verfahren SV.17.1581 (Verfahrensakten, pag. 15.107-0050 ff.; 15.107-0072 ff.)
- I.** Am 19. Juli 2018 wurde D. rechtshilfweise auf ein entsprechendes Ersuchen der Bundesanwaltschaft durch die amerikanischen Behörden zu dem ihm in der Strafuntersuchung SV.17.1581 vorgeworfenen Sachverhalt befragt (Verfahrensakten, pag. 13.002-0001 ff.).
- J.** Am 29. August 2018 verfügte die Bundesanwaltschaft die Beschlagnahmungen der bereits im Verfahren SV.15.0902 gesperrten Vermögenswerte bei der Bank M. auch im Verfahren SV.17.1781 (vgl. act. 1.2, S. 7, Rz. 15).
- K.** Mit Eingabe vom 3. Dezember 2018 meldete die FIFA ihre Zivilforderungen an und beantragte u.a., dass D. sowie der Nachlass von †F. bzw. allfällige weitere Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigte am Nachlassvermögen von †F. und †J., K., I. und die A. Ltd zu verpflichten seien, der FIFA Schadenersatz zu leisten. Zudem verlangte die FIFA die Herausgabe der im gegenständlichen Strafverfahren beschlagnahmten Vermögenswerte zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB (Verfahrensakten, pag. 15.107-0098 ff.).
- L.** Die A. Ltd lehnte mit Schreiben vom 28. Juni 2019 die von der FIFA in ihrer Eingabe vom 3. Dezember 2018 (vgl. supra lit. K) gestellten Anträge ab (Verfahrensakten, pag. 15.108-0265 ff.).

- M.** Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 teilte die Bundesanwaltschaft den Parteien im Verfahren SV.17.1581 mit, dass mangels Anerkennung der Zivilansprüche der FIFA durch D., das Verfahren SV.17.1581 gestützt auf Art. 360 Abs. 5 StPO im ordentlichen Verfahren weitergeführt werde (Verfahrensakten, pag. 16.101-0229 ff.).
- N.** Mit Strafbefehl vom 17. Oktober 2019 verurteilte die Bundesanwaltschaft im Verfahren SV.15.0902 I. wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB und stellte gleichentags die Strafuntersuchung gegen den am 6. Oktober 2019 verstorbenen †J. ein (Verfahrensakten, pag. 16.103-0389 ff.; 15.101-0080 ff.).
- O.** Nachdem D. am 10. Dezember 2020 und 17. Mai 2022 ein zweites und drittes Mal rechtshilfweise durch die amerikanischen Behörden befragt worden war, die Einvernahmeprotokolle den Parteien zugestellt, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einreichung von Beweisanträgen gewährt wurde, sprach die Bundesanwaltschaft D. mit Strafbefehl vom 2. Oktober 2023 wegen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig. Mit Bezug auf die anderen D. vorgeworfenen Handlungen (vgl. supra lit. C) stellte die Bundesanwaltschaft am 2. Oktober 2023 das Strafverfahren ein. Sie verfügte zudem unter anderem, dass sämtliche Vermögenswerte (Stand 30. Juni 2023: USD 9'123'088.91) auf der bei der Bank M. geführten Beziehung 2, Konto 3, lautend auf P., Referenz SV.15.0736, aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. lautend auf die A. Ltd der Privatklägerin FIFA zugewiesen werden (Dispositiv-Ziffer 5). Die Bundesanwaltschaft verfügte ferner, dass der A. Ltd keine Entschädigung zu entrichten sei (Dispositiv-Ziffer 8; Verfahrensakten, pag. 03.000-0053 ff. = act. 1.2).
- P.** Mit Eingabe vom 16. Oktober 2023 erhob die A. Ltd bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde. Sie beantragt die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 5 und 8 der Einstellungsverfügung vom 2. Oktober 2023 sowie die Aufhebung der Sperre hinsichtlich der Vermögenswerte der bei der Bank M. geführten Beziehung 2, Konto 3, lautend auf P., Referenz SV.15.0736, aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. lautend auf die A. Ltd. Eventualiter seien die Dispositiv-Ziffern 5 und 8 der Einstellungsverfügung vom 2. Oktober 2023 aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen. Die A. Ltd beantragt schliesslich, die Bundesanwaltschaft sei zur Tragung der Verfahrenskosten zu verpflichten, und der A. Ltd sei eine Entschädigung von CHF 72'240.--

zuzusprechen (act. 1, S. 28 f.). In prozessualer Hinsicht beantragt die A. Ltd, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (BP.2023.81, act. 1).

- Q.** Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 hiess der Referent das Gesuch um aufschiebende Wirkung superprovisorisch gut (act. 2).
- R.** Die FIFA beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 6. November 2023 im Wesentlichen die Abweisung der Beschwerde, insbesondere die Abweisung des Antrags auf Aufhebung der Kontosperrung. Eventualiter sei die Sache an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen, um die Einziehung der Vermögenswerte der Bankverbindung 2, Konto 3, lautend auf P., bei der Bank M., aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. lautend auf die A. Ltd anzuordnen. Die A. Ltd sei ferner zur Übernahme der Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche auch eine Entschädigung der Rechtsvertretung der FIFA von Fr. 9'000.– beinhalten würden, zu verpflichten. In jedem Fall sei die Sperre der Vermögenswerte der Bankverbindung 2, Konto 3, lautend auf P., bei der Bank M., aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. lautend auf die A. Ltd aufrechtzuerhalten (act. 10, S. 4 f.).
- S.** Die Bundesanwaltschaft beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. November 2023 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 12, S. 2).
- T.** Die A. Ltd hält in Ihrer Replik vom 4. Dezember 2023 sinngemäss an den in der Beschwerde vom 16. Oktober 2023 gestellten Anträgen fest (act. 15), was der Bundesanwaltschaft und der FIFA am 6. Dezember 2023 zur Kenntnis gebracht worden ist (act. 16). Die FIFA liess sich mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 unaufgefordert zur Replik der A. Ltd vernehmen. Sie hält darin sinngemäss an den in der Beschwerdeantwort vom 6. November 2023 gestellten Anträgen fest (act. 17), was der A. Ltd und der Bundesanwaltschaft am 11. Dezember 2023 zur Kenntnis gebracht worden ist (act. 18).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Einstellungsverfügungen der Bundesanwaltschaft können bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschwerde angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; vgl. auch Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Ergeht im Rahmen der Einstellungsverfügung ein Entscheid auf Einziehung bzw. Zuweisung, so kann dagegen gemäss dem seit 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Abs. 3 von Art. 322 StPO Einsprache erhoben werden. Angefochten werden die Dispositiv-Ziffern 5 und 8 der Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 2. Oktober 2023. Die Beschwerdeführerin wendet sich mithin unter anderem gegen die Zuweisung der Vermögenswerte der Beziehung 2, Konto 3, lautend auf P., bei der Bank M., aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. an die FIFA. Da die Einstellungsverfügung jedoch vor Inkrafttreten des neuen Abs. 3 von Art. 322 StPO erlassen worden ist, richtet sich das Rechtsmittel nach bisherigem Recht (vgl. Art. 453 Abs. 1 StPO). Demzufolge kommt vorliegend Art. 322 StPO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung zur Anwendung und das Rechtsmittel gegen die Einstellungsverfügung vom 2. Oktober 2023 ist die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO.

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 322 Abs. 2 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), wie auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

- 1.2 Die Beschwerde richtet sich gegen die Zuweisung der Vermögenswerte aus der Beziehung 2, Konto 3, lautend auf P., bei der Bank M., aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. lautend auf die A. Ltd an die FIFA. Der Beschwerdeführerin kommt damit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Zuweisung zu (Art. 105 Abs. 2 StPO), weshalb sie zur vorliegenden Beschwerde legitimiert ist. Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden; auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.

2.1 Gemäss Art. 320 Abs. 2 StPO hebt die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf. Sie kann die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen. Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist unbestritten, dass ein Gegenstand oder Vermögenswert einer bestimmten Person durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, so gibt die Strafbehörde ihn der berechtigten Person vor Abschluss des Verfahrens zurück (Art. 267 Abs. 2 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswerts nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Erheben mehrere Personen Anspruch auf Gegenstände oder Vermögenswerte, deren Beschlagnahme aufzuheben ist, so kann das Gericht darüber entscheiden (Art. 267 Abs. 4 StPO). Die Strafbehörde kann die Gegenstände oder Vermögenswerte einer Person zusprechen und den übrigen Ansprecherinnen und Ansprechern Frist zur Anhebung von Zivilklagen setzen (Art. 267 Abs. 5 StPO).

2.2 Art. 267 Abs. 4 und 5 StPO bestimmen die Vorgehensweise, wenn mehrere Personen Anspruch auf einen Gegenstand oder Vermögenswert erheben. Art. 267 Abs. 4 StPO räumt dem Gericht die Befugnis ein, darüber zu entscheiden. Eine solch endgültige Zuweisung kommt jedoch nur bei klarer Rechtslage in Betracht (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 7 zu Art. 267 StPO). Fehlt eine klare Rechtslage oder ist der Sachverhalt illiquid hat das Gericht nach Art. 267 Abs. 5 StPO vorzugehen, d.h. es hat den Gegenstand oder Vermögenswert einer Person zuzuweisen und den anderen Ansprecherinnen und Ansprechern Frist zur Erhebung einer Zivilklage anzusetzen (BBI 2006 1085, 1247; Urteil des Bundesgerichts 1B_270/2012 vom 7. August 2012 E. 2.2; HEIMGARTNER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 6 zu Art. 267 StPO; DERS., Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 326 f.). Erst nach unbenutztem Ablauf der Frist darf es den Gegenstand oder Vermögenswert der im Entscheid genannten Personen aushändigen. Anders als das Gericht kann die Staatsanwaltschaft bei mehreren Ansprecherinnen und Ansprechern ausschliesslich nach Art. 267 Abs. 5 StPO vorgehen (MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit Commentaire, 3. Aufl. 2025, N. 19 zu Art. 267 StPO mit Hinweisen). Dabei sind Gegenstände und Vermögenswerte grundsätzlich der *berechnigten* Person zurückzugeben (vgl. Art. 267 Abs 2 und 3 StPO sowie Art. 70 Abs. 1 in fine und Art. 73 StGB). Wer berechnigte Person ist bzw. sein kann, bestimmt sich nach den Regeln

des Zivilrechts. In erster Linie kommt daher die Zuteilung an den Besitzer in Betracht, der gemäss Art. 930 ZGB als Eigentümer vermutet wird. Liegen jedoch klare Anhaltspunkte dafür vor, dass kein dingliches Recht besteht, muss die Zuteilung zugunsten der am meisten berechtigten Person erfolgen. Im Verfahren nach Art. 267 Abs. 5 StPO ist lediglich eine Prima-facie-Prüfung der zivilrechtlichen Verhältnisse vorzunehmen. Mit der vorläufigen Zuweisung werden nämlich nur die Rollen der Parteien in einem allfälligen späteren Zivilprozess festgelegt, ohne der Entscheidung des zuständigen Gerichts vorzugreifen (MOREILLON/PAREIN-REYMOND, a.a.O.). Die Zuweisung der Frist dient dem Zweck, die Strafbehörde vor einer Zuweisung des Gegenstands an eine nicht berechnigte Person zu schützen (Urteile des Bundesgerichts 1B_573/2021 vom 18. Januar 2022 E. 3.1; 6B_992/2019 vom 10. November 2020 E. 2.4; 6B_54/2019 vom 3. Mai 2019 E. 5.1; 1B_298/2014 vom 21. November 2014 E. 3.2; 1B_270/2012 vom 7. August 2012 E. 4.3; BBl 2006 1085, 1246 f.). Vor dem Hintergrund des Grundsatzes, wonach sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 141 IV 115 E. 4.1; 137 IV 305 E. 3.1; 129 IV 107 E. 3.2), sind Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, einzuziehen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zugewiesen werden können (vgl. Art. 70 Abs. 1 StGB, Art. 267 StPO).

- 2.3** Vorliegend machen sowohl die Beschwerdeführerin wie auch die FIFA Ansprüche an den beschlagnahmten Vermögenswerten aus der Beziehung 2, Konto 3, lautend auf P., bei der Bank M., aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. lautend auf die Beschwerdeführerin geltend (vgl. supra lit. K und L). Trotz mehrerer Anspruchsberechtigter wies die Bundesanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung die beschlagnahmten Vermögenswerte aus der eben genannten Bankbeziehung definitiv der FIFA zu, was jedoch – wie oben dargelegt – nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ziff. 5 des Dispositivs der Einstellungsverfügung ist daher aufzuheben und die Sache der Bundesanwaltschaft zu einem neuen Entscheid gemäss den gesetzlichen Vorgaben, d.h. Zuweisung an die eine und Fristansetzung an die andere Partei (Art. 267 Abs. 5 StPO) oder Einziehung, allenfalls mit Verwendung zu Gunsten Geschädigter (Art. 70 Abs. 1 bzw. Art. 73 StGB), zurückzuweisen. Die Beschlagnahme des Kontos der Beziehung 2, Konto 3, lautend auf P., bei der Bank M., aus der Bankverbindung Nr. 4 bei der Bank N. lautend auf die Beschwerdeführerin bleibt aufrecht erhalten.

- 2.4** Vor diesem Hintergrund sind die weiteren, von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der erfolgten Zuweisung erhobenen Rügen nicht zu prüfen.
- 3.** Soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 8 der Einstellungsverfügung und die Zusprechung einer Entschädigung von Fr. CHF 72'240.-- beantragt, gilt Folgendes: Die Bundesanwaltschaft hielt in ihrer Einstellungsverfügung fest, dass die Beschwerdeführerin als Inhaberin der beschlagnahmten Bankverbindung zwar als Drittbeschwerte gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO gelte und daher grundsätzlich berechtigt sei, eine Entschädigung der Kosten zur Wahrung ihrer Rechte im Verfahren gemäss Art. 434 StPO zu erlangen. Durch die Einstellungsverfügung würden jedoch sämtliche Vermögenswerte auf der Bankverbindung der Beschwerdeführerin der Geschädigten zurückerstattet, sodass die Beschwerdeführerin unterliege. In analoger Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO sowie Art. 436 StPO sei daher der Antrag der Beschwerdeführerin auf eine Entschädigung abzulehnen (act. 1.2, S. 61 f., Rz. 226). Nachdem mit dem vorliegenden Beschluss die von der Bundesanwaltschaft angeordnete Zuweisung der Vermögenswerte lautend auf die Beschwerdeführerin aufgehoben und die Sache zur Neuentscheidung an die Bundesanwaltschaft zurückgewiesen wird, wird die Bundesanwaltschaft gegebenenfalls auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen neu zu entscheiden haben.
- 4.** Zusammenfassend obsiegt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde somit insofern, als sie den Antrag auf Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 5 der Einstellungsverfügung stellt. Mit Bezug auf die anderen Anträge unterliegt sie. Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen, Dispositiv-Ziffer 5 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und der Bundesanwaltschaft im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid zurückzuweisen.
- 5.**
- 5.1** Die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Beschwerdeverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.42 vom 5. April 2017 E. 2.1 und E. 2.3; vgl. BGE 142 IV 163 E. 3.2.2; je m.w.H.).
- 5.2** Die Beschwerdeführerin unterliegt mit rund der Hälfte ihrer Anträge, sodass es sich rechtfertigt, ihr eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5.3** Entsprechend ihrem teilweisen Obsiegen ist der Beschwerdeführerin eine Entschädigung zu entrichten. Diese ist – da die Vertreterin der Beschwerdeführerin dem Gericht keine Kostennote eingereicht hat – nach Ermessen auf Fr. 3'000.-- (inkl. MwSt.) festzusetzen (Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR). Die Entschädigung ist grundsätzlich hälftig von der Bundesanwaltschaft und der FIFA zu entrichten (s. jedoch unten E. 5.4).
- 5.4** Die FIFA obsiegt im Umfang des hälftigen Unterliegens der Beschwerdeführerin. Ihr ist entsprechend ebenfalls eine Entschädigung zu entrichten. In ihrer Beschwerdeantwort macht die Rechtsvertretung der FIFA geltend, sie habe im vorliegenden Beschwerdeverfahren Aufwendungen von Fr. 9'000.-- gehabt (act. 10, S. 4). Da sie die Honorarforderung weder im Einzelnen begründet noch Belege beilegt, kann ihre Honorarforderung nicht überprüft werden. Der FIFA ist daher ermessensweise eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. MwSt.) für ihr teilweises Obsiegen zu entrichten. Grundsätzlich wäre die Beschwerdeführerin verpflichtet, der FIFA eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- zu bezahlen. Die Entschädigungsansprüche der Beschwerdeführerin gegenüber der FIFA (vgl. supra E. 5.3) und der FIFA gegenüber der Beschwerdeführerin sind zu verrechnen (Art. 120 OR). Angesichts des gleichhohen Betrags sind im Ergebnis zwischen der Beschwerdeführerin und der FIFA keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und Dispositiv-Ziffer 5 der Einstellungsverfügung vom 2. Oktober 2023 wird aufgehoben und die Sache an die Bundesanwaltschaft zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.– wird der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die Bundesanwaltschaft hat die Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren mit Fr. 1'500.– zu entschädigen. Im Übrigen sind keine Parteientschädigungen zu entrichten.

Bellinzona, 3. Dezember 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwältin Bettina Abihssira-Aciman
- Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi
- Bundesanwaltschaft

Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).